



Irland

Eheschließung



Lexilog-Suchpool



Eheregister

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Allgemeines

Hat ein Deutscher im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden. Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Voraussetzung ist allerdings, dass für diese Ehen weder ein deutscher Heiratseintrag (§ 18 PStV a.F.) noch ein Familienbuch auf Antrag (§ 15a PStG a.F.) angelegt worden ist. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Ehe bei Antragstellung noch besteht.

Mitwirkung der Auslandsvertretung

Der Antrag auf Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister kann über die Botschaft abgegeben werden, wenn mindestens ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist und dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbezirk der Vertretung hat. Der Antrag kann vom Antragsberechtigten auch direkt beim zuständigen Standesamt gestellt werden.

Antragsteller, die in Deutschland noch einen Meldewohnsitz haben, sollten sich bezüglich der beizubringenden Unterlagen direkt an das für den Wohnsitz zuständige Standesamt wenden.

Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist die Ersatzzuständigkeit des Standesamts I in Berlin gegeben.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind zu Lebzeiten nur die Ehegatten. Eine gemeinsame Antragstellung der Ehegatten wird nicht gefordert; jeder Ehegatte kann die Beurkundung ohne Zustimmung des anderen beantragen. Nach dem Tod beider Ehegatten sind auch deren Eltern und Kinder antragsberechtigt.

Beizufügende Nachweise und Unterlagen im Allgemeinen

Die nachfolgende Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

- **Heiratsurkunde**
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten** (Reisepässe oder deutscher Personalausweis, falls vorhanden: Staatsangehörigkeitsausweis, falls Sie eingebürgert wurden: die Einbürgerungsurkunde)
- **Nachweis zur Abstammung** (z.B. beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages, Geburtsurkunde)

Adresse:
31 Trimleston Avenue
Boosterstown
Co. Dublin

Besuchszeiten:
Mo, Di, Fr: 9:00 - 12:00 Uhr
Mi: 8:30 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Do: geschlossen

Telefon:
+353-1-2693011

Telefax:
+353-1-2693800

E-Mail:
info@dublin.diplo.de



- **ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe** (z. B. Bescheinigung über die Namensführung vom Standesamt)
- sofern ein Ehegatte bereits einmal verheiratet oder verpartnert war: **Heiratsurkunde** bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden aller Vorehen bzw. vorherigen Lebenspartnerschaften **und** Auflösungsnachweise aller Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (z.B. **Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile** bzw. Urteil über die Auflösung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk, ggf. Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)
- **Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung** vom deutschen Wohnort
- **Wohnsitznachweis** mit der irischen Adresse (Haushaltsrechnung: Gas-, Wasser- oder Stromrechnung)
- Für nicht deutschsprachige Unterlagen könnten **Übersetzungen** erforderlich sein, bitte erkundigen Sie sich vorab beim zuständigen Standesamt, ob Übersetzungen verlangt werden.

HINWEIS: Die Botschaft bestätigt keine Richtigkeit von Übersetzungen oder beglaubigt solche.

Entgegennahme des Antrags

Ihr Antrag wird an das zuständige Standesamt weitergeleitet, das für die Prüfung des Antrags, die Beurkundung im und Fortführung des Eheregisters sowie die Ausstellung von Eheurkunden daraus zuständig ist. Anträge auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister bedürfen nach § 34 PStG keiner besonderen Form. Eine Unterschriftsbeglaubigung ist daher rechtlich nicht erforderlich.

Möchten Sie gleichzeitig eine Ehenamenserklärung abgeben, muss die Unterschrift beider Eheleute beglaubigt werden. Dazu lesen Sie sich bitte das auf der Internetseite der Botschaft befindliche Merkblatt zur Erläuterung der rechtlichen Möglichkeiten durch.

Gebühren

Bei der Botschaft fallen Gebühren in Höhe von mind. 10,- € für die Beglaubigung der Kopien Ihrer Unterlagen an. Diese sind bar zu bezahlen. Bringen Sie die Unterlagen im Original und einer Kopie selber mit. Bei der Fertigung hauseigener Kopien erhebt die Botschaft Auslagen in Höhe von 0,50 € pro Kopie.

Falls Sie einen Ehenamen bestimmen möchten, fallen zusätzlich 25,-€ Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigung beider Ehegatten an.

Gebühren und Auslagen für Anträge auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister werden durch das zuständige Standesamt **nach Maßgabe von Landesrecht** erhoben. Es gibt **keine bundeseinheitliche Gebührenregelung** mehr, bitte erkundigen Sie sich deshalb direkt bei dem zuständigen Standesamt.

Die Botschaft weist jedoch darauf hin, dass mit nicht unerheblichen Gebühren gerechnet werden muss (beim Standesamt I z. B. 60,- bis 100,- €). Wird eine gesonderte Bescheinigung über die Wirksamkeit einer im Rahmen des Antrages auf Beurkundung im Eheregister abgegebenen Namenserklärung gewünscht und für die Ausstellung einer Eheurkunde, bzw. eines beglaubigten Eheregisterausdrucks, fallen weitere Gebühren an. Zu den Gebühren des Standesamtes erhalten Sie eine Überweisungsaufforderung, diese Gebühren können nicht bei der Botschaft bezahlt werden.